



## Strafbarkeit einer durch Telefax übermittelten, falschen eidesstattlichen Versicherung

*Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 23. Februar 1995 (5 St RR 79/94)*

### Leitsätze

1. In Verfahren des dinglichen Arrests oder der einstweiligen Verfügung kann eine falsche eidesstattliche Versicherung schon dann strafbar sein, wenn diese dem zuständigen Gericht per Telefax zugeleitet worden ist.
2. Eine eidesstattliche Versicherung ist in der Regel auch dann abgegeben, wenn die Originalvorlage vom Absender unterschrieben und sie dann vom Telefaxgerät des Absenders mit seinem Wissen und Willen direkt dem entsprechenden Gerät des Gerichts übermittelt worden ist.
3. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann eine nach Erhebung des Widerspruchs gemäß § 924 ZPO abgegebene eidesstattliche Versicherung im Rahmen des § 156 StGB nur dann rechtliche Bedeutung und damit strafrechtliche Relevanz erlangen, wenn eine Partei in mündlicher Verhandlung von ihr Gebrauch macht oder auf die bereits vorliegende eidesstattliche Versicherung Bezug nimmt.

### Zum Sachverhalt

Das Amtsgericht W. erließ auf Antrag des Karl-Heinz Sch. gegen Anneliese B. am 6.3.1990 einen Arrestbefehl über 7 Millionen DM. Dagegen legte der Angeklagte, der Frau B. anwaltschaftlich vertrat, mit Schriftsatz vom 22.5.1990 Widerspruch ein und beantragte, den Arrestbefehl sowie die Vollziehung des Arrestes aufzuheben. Am 25.5.1990 unterzeichnete er eine fünf Seiten lange eidesstattliche Erklärung und reichte diese am gleichen Tage durch Telefax beim Amtsgericht W. ein. Das Original wurde im Arrestverfahren nicht übergeben. Sowohl im Schriftsatz wie auch in der eidesstattlichen Versicherung widersprach der Angeklagte dem Vorbringen der Gegenseite. Es kam ihm darauf an, durch seine unrichtige Versicherung gegenüber dem Amtsgericht über die Berechtigung des geltend gemachten Provisionsanspruchs des Antragstellers in Höhe von 7 Millionen DM zu täuschen und so die Aufhebung des Arrestes zu bewirken.

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten wegen falscher Versicherung an Eides Statt in Tateinheit mit versuchtem Betrug zur Freiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Berufung des Angeklagten hob das Landgericht das Urteil des Amtsgerichts auf und sprach den Angeklagten frei, weil der Angeklagte die eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben habe. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

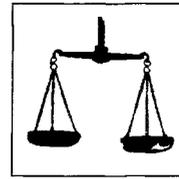
### Aus den Gründen

Das Landgericht hat den Rechtsbegriff der wirksamen *Abgabe* der eidesstattlichen Versicherung i. S. von § 156 StGB verkannt.

1. Zwar ist aufgrund der Feststellungen des Landgerichts davon auszugehen, daß das *Original* der eidesstattlichen Versicherung nicht bei Gericht eingegangen, jedoch eine vom Angeklagten abgefaßte und unterschriebene eidesstattliche Versicherung mit Datum 25.5.1990 an diesem Tag mit Wissen und Billigung des Angeklagten per *Telefax* dem Gericht zugeleitet worden ist. In dem begleitenden ebenfalls per Telefax übermittelten Schreiben der Kanzlei des Angeklagten wurde darum gebeten, das Telefax unverzüglich dem zuständigen Richter vorzulegen, verbunden mit dem Hinweis, das Original werde im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.5.1990 vorgelegt werden. Dieses Telefax ist bei Gericht eingegangen; dabei bleibt es ohne Bedeutung, daß es nicht in die Akten eingezeichnet, sondern zu den ausgehobenen Schriftstücken genommen wurde.

*Schöffengericht: Verurteilung  
Landgericht: Freispruch  
Erfolgreiche Revision der  
Staatsanwaltschaft*

*Original nicht bei Gericht  
eingegangen*



Abgegeben im Sinne von § 156 StGB ist eine schriftliche eidesstattliche Versicherung dann, wenn sie der zuständigen Behörde zugänglich gemacht worden ist. Dafür genügt, daß sie bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts eingegangen ist (RGSt 49, 47/49 f.). Die allgemeine und besondere Zuständigkeit des Amtsgerichts (vgl. unten 3) unterstellt, wäre dies hier der Fall, weil die Beinahme zu den ausgehobenen Aktenstücken den Eingang bei der Geschäftsstelle voraussetzt. Anhaltspunkte dafür, daß das Telefax ohne Mitwirkung der Geschäftsstelle dorthin gelangt ist, sind nicht festgestellt.

*Zum Begriff "Abgabe"*

2. Die Auffassung des Landgerichts, die Vorabübersendung der eidesstattlichen Versicherung per Telefax könne grundsätzlich keine wirksame Abgabe i. S. von § 156 StGB sein, teilt der Senat nicht.

Eine eidesstattliche Versicherung ist in der Regel auch dann abgegeben, wenn die Originalvorlage vom Absender unterschrieben und sie dann vom Telefaxgerät des Absenders mit seinem Wissen und Wollen direkt dem entsprechenden Gerät des Gerichts übermittelt worden ist. Sind darin enthaltene Erklärungen inhaltlich falsch, so macht sich der Erklärende nach § 156 StGB allerdings nur strafbar, wenn die eidesstattliche Versicherung entsprechend den jeweiligen Verfahrensvorschriften an die "zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständige Behörde" gelangt ist.

*Vorabübersendung per Telefax*

a) Für eine eidesstattliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung in einem Zivilverfahren ist vom Gesetz eine bestimmte Form, insbesondere die Schriftform, nicht vorgeschrieben. Sie kann vielmehr mündlich und schriftlich abgegeben werden (MünchKomm/Prütting ZPO § 294 Rn. 18). Sie ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung, sondern eine Wissensbekundung über tatsächliche Umstände. Das notwendig hinzukommende Element ist der erkennbare Wille, die tatsächliche Bekundung in Hinsicht auf ihre Richtigkeit "an Eides Statt" abzugeben (RGSt 70, 266/267). Bedenken aus Formerfordernissen stehen der Abgabe per Telefax nicht entgegen.

*Keine Formvorschriften für eidesstattliche Versicherungen*

b) Nach nunmehr herrschender Auffassung können Prozeßhandlungen wie Rechtsmittel und Verfassungsbeschwerden in wirksamer Weise mittels Telefax eingelegt und begründet werden (BGH NJW 1990, 188; 1994, 1879 und 1881; BFH NJW 1982, 2520; BVerwG CR 1989, 833; BAG NJW 1990, 3165; BayVerfGH NJW 1993, 1125; OLG Köln NJW 1992, 1774 m. w. Nachw.). Die Erklärung über Telefax sieht die Rechtsprechung für den Widerruf eines Vergleichs (OLG München NJW 1992, 3042; OLG Hamm 1992, 1706), für den nach § 592 Satz 1 ZPO erforderlichen Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen (OLG Köln NJW 1992, 1774) oder für den Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist (BGH VersR 1991, 894) als rechtswirksam an. Der Bundesfinanzhof (NJW 1991, 2927/2928) läßt eine durch Telefax (Telekopie) einem Finanzgericht übermittelte Klageschrift auch dann dem Formerfordernis des § 64 Abs. 1 FGO genügen, wenn die Telekopie nicht von einem Fernkopieranschluß der Deutschen Bundespost oder des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, sondern von dem privaten Fernkopieranschluß eines Dritten abgesandt wird. Ebenso entspricht nach Bundesarbeitsgericht (NJW 1989, 1822) eine durch Telekopie dem Berufungsgericht rechtzeitig vom Postamt am Sitz des Berufungsgerichts übermittelte Berufungsbegründung auch dann dem Formerfordernis des § 130 Nr. 6 ZPO, wenn die Fernkopie nicht von einem Fernkopiereranschluß der Deutschen Bundespost oder des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers abgesendet worden ist, sondern von dem Privatanschluß eines Dritten (a. A. noch die Vorinstanz – LAG Hamm NJW 1988, 3286).

*Prozeßhandlungen ...*

c) Darüber hinaus werden durch Telefax übermittelte Erklärungen von der Rechtsprechung in folgenden Fällen als ausreichend und wirksam erachtet: Für die Kündigung eines VOB-Vertrages (OLG Düsseldorf NJW 1992, 1050), für eine Gegendarstellung im Presserecht (OLG München NJW 1990, 2895; a. A. aber OLG Hamburg NJW 1990, 1613), für den Nachweis einer Vollmacht nach § 174 BGB (LSG Essen CR 1991, 232; a. A. aber OLG Hamm NJW 1991, 1185).

*... und sonstige Erklärungen mittels Telefax*

d) Schon die per Telefax übermittelte eidesstattliche Versicherung in den Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung als rechtswirksam und damit als taugliches Beweismittel nach § 294 Abs. 1 ZPO anzusehen, beruht auf folgenden Erwägungen:



*Zur Rechtswirksamkeit mittels  
Telefax übermittelter  
eidesstattlicher Versicherungen.*

*Keine Bedenken gegen die  
Zuverlässigkeit der  
Übermittlung*

*Im Interesse erwünschter  
Beschleunigung*

*Kein Widerspruch zur  
einschlägigen Rechtsprechung*

aa) Jede Telekopie gibt den Inhalt eines Schriftstückes und die Unterschrift der das Schriftstück unterzeichnenden Person einwandfrei und zuverlässig wieder, bietet also gegenüber der Übermittlung durch Telegramm oder Fernschreiber eine erhöhte Inhalts- und Unterschriftsgarantie (BFH NJW 1982, 2520). Bei einer Telekopie wird das Erscheinungsbild der Vorlage einschließlich der Unterschrift originalgetreu wiedergegeben und am Empfangsort festgehalten. Die Besonderheiten dieses Verfahrens gewährleisten mithin ein erhöhtes Maß an Zuverlässigkeit der Übermittlung und bieten größere Sicherheit gegen unbefugten Gebrauch (BGH NJW 1983, 1498). Aufgrund ihres technischen Ablaufs schließt die Telekopie Einwirkungen und/oder Manipulationen Dritter jedenfalls dann, wenn sie vom Gerät des Erklärenden unmittelbar zu dem Empfangsgerät des Adressaten übermittelt wird, nahezu aus. In diesem Falle bietet sie gegenüber einer Übersendung der originalunterzeichneten Urkunde auf dem Postwege sogar eine höhere Sicherheit bezüglich der Authentizität des Textes und der Person des Absenders. Während bei einer Übermittlung auf dem Postweg Manipulationen durch beliebige Dritte, die sich des Namens und der Unterschrift des Berechtigten widerrechtlich bedienen, möglich sind, wird bei einer unmittelbaren Übermittlung durch Telekopie die Kennung des Absendergeräts mit übermittelt, so daß die Möglichkeit des Mißbrauchs sich auf diejenigen Personen beschränkt, die Zugang zu dem Gerät des Absenders haben (OLG München NJW 1990, 2895). Diesen allgemeinen Überlegungen der Rechtsprechung über Bedeutung und Bewertung eines Telefax schließt sich der Senat an.

Für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung per Telefax sind durchgreifende Einwände im Verfahren des Arrestes und der einstweiligen Verfügung nicht ersichtlich. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Übermittlung bestehen beim Telefax sogar in geringerem Maße als etwa im Falle der postalischen Übersendung des Originals (BAG NJW 1989, 1823 f.; Buckenberger DB 1980, 289/292). Der Zugang von telefaxübermittelten Erklärungen läßt sich exakter feststellen und beweisen als bei den meisten anderen Kommunikationsmedien (Buckenberger DB 1982, 634/636 m. w. Nachw.).

bb) Ersichtlich werden immer mehr Erklärungen gegenüber Behörden mittels Telefax abgegeben. Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, insbesondere in Eilverfahren nicht nur für die Antragstellung, sondern auch für die zum Erfolg eines Antrags erforderliche Vorlage der Mittel zur Glaubhaftmachung den beschleunigten Weg der Übermittlung durch Telekopie zur Verfügung zu haben.

cc) Die im Zivilverfahren erwünschte Beschleunigung durch Telefaxübermittlung wäre freilich bedeutungslos, lösten die abgegebenen Erklärungen nicht die gleichen strafrechtlichen Sanktionen aus wie bei der Vorlage von (inhaltlich falschen) schriftlichen Originalurkunden. Es entspricht auch der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 74, 228/234 = NJW 1987, 2067) postulierten Pflicht der Rechtsprechung, auf den jeweiligen Stand der Nachrichtentechnik Rücksicht zu nehmen. Andere gegen eine Gleichbehandlung von Original und Telekopie sprechende Gründe sind nicht ersichtlich. Bestreitet ein Verfahrensbeteiligter oder der Urheber einer eidesstattlichen Versicherung die Echtheit der Unterschrift, so kann diese in beiden Fällen (Originalvorlage und Telekopieübermittlung) überprüft werden. Letzteres mag bei einem Telefax technisch schwieriger sein als bei einem Original, jedoch kann dieser Gesichtspunkt nicht dazu führen, ein Telefax generell und von vorneherein als rechtswirksame Erklärung abzulehnen. Auch kann in diesem Falle die Vorlage des Originals angeordnet und die Übereinstimmung beider Schriftstücke überprüft werden. Im vorliegenden Fall wurde die Echtheit der Unterschrift von niemandem angezweifelt.

e) Mit der hier vertretenen Auffassung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu den Entscheidungen, die eine per Telefax abgegebene, insbesondere empfangsbedürftige Willenserklärung nicht als ausreichend erachten, z. B. bei einer Bürgschaftserklärung (BGH NJW 1993, 1126; OLG Frankfurt NJW 1991, 2154; zum Übereilungsschutz in diesem Falle s. jedoch Cordes NJW 1993, 2427 f.), bei einer presserechtlichen Gegendarstellung gemäß § 11 Abs. 2 HbgPresseG (OLG Hamburg NJW 1990, 1613), für den Nachweis der Vollmacht gemäß § 174 BGB (OLG Hamm NJW 1991, 1185), bei der Erklärung der Lizenzbereitschaft nach § 23 Abs. 1 PatG (BPatG GRUR 1992, 44). Diese Erkenntnisse betreffen Voraussetzungen abhängig machen, bestimmten Schutzzwecken dienen oder nicht vergleichbare Interessenlagen regeln.



Der Beschluß des OLG Düsseldorf vom 3.12.1993 (2 Ws 546/93 – StV 1994, 284) begründet keine Vorlagepflicht gemäß § 121 Abs. 2 GVG. Er befaßt sich mit einem Fall des § 111 g Abs. 2 StPO, in welchem lediglich eine einfache (bloße) Kopie der eine Erklärung enthaltenden privatschriftlichen Urkunde zur Glaubhaftmachung vorgelegt wurde, was der Senat zu Recht nicht für ausreichend erachtet hat. Zur Frage der Relevanz eines Telefax nimmt diese Entscheidung nicht ausdrücklich Stellung. Die Auffassung, nur eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift könne die Urschrift (einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung) ersetzen, wird nicht näher begründet; es handelt sich daher um keine diese Entscheidung tragende Rechtsauffassung. Die Frage, inwieweit die Vorlage einer einfachen Kopie einer eidesstattlichen Versicherung bei der zuständigen Behörde zur Tatbestandserfüllung nach § 156 StGB ausreichen kann, stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Sie braucht deshalb hier nicht entschieden zu werden.

*Keine Vorlagepflicht gemäß § 121 Abs. 2 GVG*

3. Der Freispruch kann nach den bisherigen Feststellungen des Landgerichts auch nicht damit gerechtfertigt werden, das Amtsgericht sei zur Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung nicht zuständig gewesen. Nach den Feststellungen des Landgerichts ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß das Amtsgericht über die allgemeine Zuständigkeit hinaus auch die besondere Zuständigkeit, nämlich die Befugnis hatte, gerade in dem vorliegenden Verfahren über diesen Gegenstand die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

*Zuständigkeit des Amtsgerichts*

a) Das Amtsgericht W. war in vorliegender Sache im Zeitpunkt des Eingangs des Telefax für die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen allgemein zuständiges Gericht. Daran ändert auch nichts, daß wegen Zuständigkeit auch eines anderen Gerichts eine Verweisung der anhängigen Arrestsache an dieses in Betracht kam.

Im Arrestverfahren ist die Verwendung von eidesstattlichen Versicherungen zur Glaubhaftmachung zugelassen (§ 920 Abs. 2, § 294 ZPO). Der Antragsteller hat Anspruch und Grund der begehrten Arrestanordnung glaubhaft zu machen. Ebenso kann sich der Arrestgegner bei seiner Verteidigung eidesstattlicher Versicherungen bedienen (OLG München FamRZ 1976, 696; MünchKomm/Prütting ZPO § 294 Rn. 22; Stein-Jonas/Leipold ZPO 20. Aufl. § 294 Rn. 18, § 922 Rn. 22, § 925 Rn. 8). Der Angeklagte hat seine eidesstattliche Versicherung zur Glaubhaftmachung von Behauptungen der Antragsgegnerin eingereicht. Sie durfte zu dem Verfahren und dem Verfahrensgegenstand abgegeben werden (BayObLG NStZ 1990, 340; BayObLGSt 1989, 122/123).

*Eidesstattliche Versicherung zulässiges Mittel zur Glaubhaftmachung im Arrestverfahren*

b) Die Feststellungen des Landgerichts beantworten allerdings nicht die Frage, ob das Amtsgericht auch in dem hier gegebenen Verfahrensabschnitt die (besondere) Zuständigkeit hatte, die eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen. Diese muß nämlich in einer Weise abgegeben werden, daß sie im Rahmen des Verfahrens, in dem Glaubhaftmachung gesetzlich zulässig ist, rechtlich nicht völlig wirkungslos ist (BayObLG NStZ 1990, 340). Die rechtliche Relevanz kann sich nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften im zeitlichen Ablauf eines Verfahrens unterschiedlich darstellen.

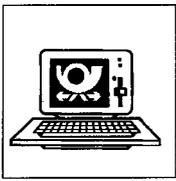
*Keine völlige rechtliche Wirkungslosigkeit*

Im Arrestverfahren ist nach Widerspruch die Durchführung der mündlichen Verhandlung obligatorisch (§ 924 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Im Falle der notwendigen mündlichen Verhandlung gebietet der Grundsatz der Mündlichkeit, daß Entscheidungsgrundlage nur der Prozeßstoff sein darf, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war (MünchKomm/Peters ZPO § 128 Rn. 9; Stein-Jonas/Leipold ZPO 21. Aufl. § 128 Rn. 27). Erst durch die Antragstellung der Parteien ist dem Gericht der Vortrag in den vorbereitenden Schriftsätzen als Entscheidungsgrundlage zugänglich.

*Bedeutung der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung*

Das bedeutet, daß der Richter nur von dem Parteivortrag und den dazu angebotenen Mitteln der Glaubhaftmachung ausgehen darf, die eine Partei verfahrensordnungsgemäß in die mündliche Verhandlung eingeführt hat. Es unterliegt alleine der Herrschaft der Partei, ob sie von einer vorliegenden schriftlichen eidesstattlichen Versicherung eines Zeugen als Mittel der Glaubhaftmachung Gebrauch machen will. Nur wenn sie dieses Mittel der Glaubhaftmachung verfahrensordnungsgemäß einführt, erlangt es rechtliche Bedeutung unabhängig davon, ob der Richter dann tatsächlich sich dessen bedient. Die Berechtigung des angegriffenen Arrests wird dabei nach dem Sach- und Streitstand bei Schluß dieser mündlichen Verhandlung überprüft. Nur der Prozeßstoff, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung wurde, kann auch als Entscheidungsgrundlage dienen. Deshalb kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine nach Erhebung des Widerspruchs gemäß § 924 ZPO abgegebene eidesstattliche Versicherung nur dann rechtliche Bedeutung und damit strafrechtliche Relevanz erlangen, wenn eine Partei in mündlicher Verhandlung von ihr Ge-

*Gebrauchmachung in der mündlichen Verhandlung*



brauch macht oder auf die bereits vorliegende eidesstattliche Versicherung Bezug nimmt (MünchKomm/Peters ZPO § 128 Rn. 10, Stein-Jonas/Leipold ZPO aaO). Dazu kann die stillschweigende Bezugnahme auf den im Schriftsatz vom 22.5.1990 enthaltenen Sachvortrag und die hierzu angebotenen Mittel der Glaubhaftmachung ausreichen (Stein-Jonas/Leipold ZPO 21. Aufl. § 137 Rn. 4; Zöller/Greger ZPO 19. Aufl. § 137 Rn. 3; BGH MDR 1981, 1012). Eine solche Bezugnahme liegt in aller Regel vor, wenn eine Partei einen im vorbereiteten Schriftsatz angekündigten Sachantrag stellt.

Den Urteilsgründen des Landgerichts kann nicht entnommen werden, inwieweit diese Voraussetzung erfüllt ist ...

Das Landgericht wird bei seiner erneuten Entscheidung unter anderem folgendes zu beachten haben:

*Übersendung des Telefax  
versuchter Prozeßbetrug?*

2. Die Übersendung des verfahrensgegenständlichen Telefax könnte den Tatbestand des versuchten Prozeßbetrugs erfüllen (s. hierzu BGH MDR 1975, 197; OLG Bamberg NStZ 1982, 247 f.; OLG Zweibrücken JR 1989, 390 f.; Seier ZStW 102, 563/591 f.). Nach dem Willen des Angeklagten sollte das Telefax sofort dem zuständigen Richter vorgelegt werden. Dieser sollte also schon vor dem Termin von dessen Inhalt Kenntnis nehmen. Es ist auch üblich, daß sich der Richter auf den Termin zur mündlichen Verhandlung durch Einsicht in die eingereichten Schriftsätze vorbereitet. Hier hätte der Richter demzufolge von den für die Arrestbeklagte B. günstigen, gegen das Bestehen eines Arrestanspruchs sprechenden Umständen Kenntnis erlangt. Darin könnte der Versuch liegen, das Gericht schon bei der Vorbereitung des Termins zum Nachteil des Arrestklägers zu beeinflussen und auf diese Weise die Basis für eine den Arrestkläger benachteiligende Entscheidung zu bereiten. Hierin schon den Beginn einer Ausführungshandlung zum Betrug, nämlich der Täuschungshandlung, zu sehen, begegnet keinen Bedenken in Hinsicht auf eine möglicherweise noch fehlende verfahrensrechtliche Bedeutung der zugeleiteten eidesstattlichen Versicherung. Denn inwieweit ein bereits eingesetztes Täuschungsmittel zivilrechtlich als rechtswirksam beurteilt werden kann, ist für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Täuschung in § 263 StGB ohne Belang. Vielmehr ist insoweit allein entscheidend, ob die Übermittlung der Telefax-Erklärung bei dem entscheidenden Richter irrtümliche Vorstellungen von einem Sachverhalt begründen oder verfestigen kann. Dies kann bereits zu einem Zeitpunkt der Fall sein, in dem der Richter zu einer Sachentscheidung nach der Verfahrensordnung noch gar nicht befugt ist.

*Beginn der  
Ausführungshandlung*

*(Eingesandt von Richter am BayObLG Günter Habersack.)*